

99050181005000, 99050181005000

Prostitutionsgewerbe Erlaubnis zum Betrieb beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/212819986/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050181005000, 99050181005000
Leistungsbezeichnung I	Prostitutionsgewerbe Erlaubnis zum Betrieb beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsstätte
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.01.2022
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_18.html https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-ProstSchGAGTHrahmen https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-ProstSchGVwKostOTHrahmen https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-ProstVerbVTHpP1 https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_18.html https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-ProstSchGAGTHrahmen https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-ProstSchGVwKostOTHrahmen https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-ProstVerbVTHpP1
Teaser	Wenn Sie ein Prostitutionsgewerbe betreiben möchten,

Modul	Sachverhalt
Volltext	dann müssen Sie hierfür vorher die Erlaubnis beantragen. Wenn Sie ein Prostitutionsgewerbe betreiben möchten, dann müssen Sie die Erlaubnis bei der zuständigen Behörde beantragen. Damit Sie die Erlaubnis erhalten, müssen Sie bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen, wie beispielsweise die Vorlage eines zulässigen Betriebskonzepts und den Nachweis Ihrer Zuverlässigkeit als Betreiber*in. Die Erlaubnis kann befristet werden. Wenn Sie jedoch weiterhin die Voraussetzungen erfüllen, dann können Sie einen Antrag auf Verlängerung stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach § 1 der "Thüringer Verordnung über das Verbot der Prostitution" in Gemeinden mit bis zu 30.000 Einwohnern verboten ist, der Prostitution nachzugehen. Durch Rechtsverordnung können einzelne Gemeinden ganz oder teilweise von dem Verbot ausgenommen werden. Ob eine entsprechende Ausnahmeregelung für eine Gemeinde mit weniger als 30.000 Einwohner besteht, können Sie beim zuständigen Landratsamt des Landkreises erfragen.
Erforderliche Unterlagen	Folgende Unterlagen müssen Sie dem Antrag beifügen: a) Betriebskonzept, b) Baugenehmigung/Nutzungsgenehmigung der zuständigen Baubehörde, c) Grundrisszeichnung, d) Mietvertrag oder Eigentumsnachweis, e) Führungszeugnis ("Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde", Belegart O); bei juristischen Personen für den/die gesetzlichen Vertreter;

Modul

Sachverhalt

für Personen, die zur Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs vorgesehen sind,

ist ebenfalls ein "Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde" einzureichen

f) Gewerbezentralregistrauszug (Belegart 9), bei juristischen Personen für die juristische Person und den/die gesetzlichen Vertreter,

g) Bescheinigung des Finanzamts in Steuersachen, bei juristischen Personen für die juristische Person und den/die gesetzlichen Vertreter,

h) bei juristischen Personen ein Auszug aus dem Handelsregister und

i) Gesellschaftervertrag, sofern der Betrieb in einer Form der privatrechtlichen Gesellschaft organisiert ist.

Voraussetzungen

- Der/die Betreiber*in muss die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.
- Es muss ein zulässiges und vollständiges Betriebskonzept vorlegen.
- Bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Organisation und Ausstattung des Gewerbebetriebes müssen erfüllt werden. Dies betrifft beispielsweise die Einhaltung von Vorschriften zum Schutz von Minderjährigen oder Opfern des Menschenhandels, ebenso wie Maßnahmen zum Gesundheitsschutz.

Kosten

Abgabe: 500€ - 4.000€
Verwaltungsgebühr plus ggf. Zustellungsauslagen

Verfahrensablauf

- Bei der zuständigen Behörde muss eine Antragstellung unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erfolgen.
- Die eingereichten Unterlagen werden auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft.
- Gegebenenfalls werden Unterlagen nachgefordert.
- Gegebenenfalls wird ein Ortstermin vereinbart.
- Regelmäßig wird ein persönliches Gespräch vereinbart.
- Beim Vorliegen aller Voraussetzungen wird die

Modul	Sachverhalt
	Erlaubnis erteilt. Sie erhalten dann den Erlaubnisbescheid. Andernfalls erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.
Bearbeitungsdauer	Abhängig vom Prüfungsaufwand
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Erlaubnispflicht nach dem Prostituiertenschutzgesetz ersetzt die Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen Vorschriften (beispielsweise des Gaststätten-, Gewerbe-, Bau- oder Immissionsschutzrechts) nicht. Wenn Sie die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen, dann kann Ihnen die Erlaubnis versagt werden.
Rechtsbehelf	Widerspruch; Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht; Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz
Kurztext	• Der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes ist erlaubnispflichtig. • Es müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt und Unterlagen eingereicht werden. • Es fallen Kosten an. • Zuständig: Wenden Sie sich an das für Sie örtlich zuständige Landratsamt bzw. die Stadtverwaltung der für Sie örtlich zuständigen kreisfreien Stadt.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das für Sie örtlich zuständige Landratsamt bzw. die Stadtverwaltung der für Sie örtlich zuständigen kreisfreien Stadt.
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare: ja Onlineverfahren möglich: ja Schriftform erforderlich: ja Persönliches Erscheinen nötig: in der Regel ja
Ursprungsportal	Prostitutionsgewerbe Erlaubnis zum Betrieb beantragen, Prostitution business Apply for permission to operate